

RS Vwgh 2022/3/24 Ra 2020/21/0369

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.03.2022

Index

- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

- ABGB §1332
- VwGG §42 Abs2 Z3 litb
- VwGG §42 Abs2 Z3 litc
- VwGVG 2014 §33 Abs1

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2019/14/0604 B 21. Jänner 2020 RS 1

Stammrechtssatz

Der Begriff des minderen Grades des Versehens im letzten Satz des§ 33 Abs. 1 VwGVG 2014 ist als leichte Fahrlässigkeit im Sinn des § 1332 ABGB zu verstehen. Der Wiedereinsetzungswerber darf also nicht auffallend sorglos gehandelt haben, somit die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt nicht in besonders nachlässiger Weise außer Acht gelassen haben.

Schlagworte

Allgemein Begründung Begründungsmangel Verfahrensbestimmungen Berufungsbehörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2020210369.L01

Im RIS seit

05.05.2022

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at